



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

302-22/33/218-2021

Betreff

Verordnung

Stadtgemeinde Hallein zusätzliche Maßnahmen betreffend
die Ausreise zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19

Datum

28.04.2021

Schwarzstraße 14

5400 Hallein

Fax +43 6245 796-6019

helmut.fuerst@salzburg.gv.at

Mag. Helmut Fürst

Telefon +43 6245 796-6000

Verordnung

der **Bezirkshauptmannschaft Hallein vom 28. April 2021**, mit der für die **Stadtgemeinde Hallein zusätzliche Maßnahmen betreffend die Ausreise zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19** getroffen werden.

Auf Grund des § 24 in Verbindung mit § 43a Abs 3 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl Nr 186, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Geltungsbereich

§ 1

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Stadtgemeinde Hallein.

Anforderungen bei der Ausreise

§ 2

(1) Personen dürfen die Grenzen des Gebiets nach § 1 nach außen hin nur überschreiten, wenn sie einen Nachweis über ein negatives Ergebnis eines nicht länger als 48 Stunden zurückliegenden Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 oder eines nicht länger als 72 Stunden zurückliegenden molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 mit sich führen. Diese Personen sind verpflichtet, den im Rahmen des Tests durch eine befugte Stelle erhaltenen Nachweis bei einer Kontrolle vorzuweisen.

(2) Einem gemäß Abs 1 geforderten Nachweis über ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 sind eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung erfolgte und zu diesem Zeitpunkt aktuell abgelaufene Infektion oder ein Nachweis über neutralisierende Antikörper für einen Zeitraum von drei Monaten gleichzuhalten.

Ausnahmen

§ 3

(1) § 2 gilt nicht für

- a) Personen bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahr;
- b) die Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum;
- c) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Gesundheitsbehörden sowie Angehörige von Rettungsorganisationen und der Feuerwehr im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit bzw von Einsätzen;
- d) die Durchfahrt durch das Gebiet nach § 1 ohne Zwischenstopp, die auch bei ausschließlich unerlässlichen Unterbrechungen vorliegt;
- e) Personen ohne Wohnsitz im Gebiet nach § 1, die sich in diesem Gebiet aufhalten und bei denen vor der Rückreise zum Wohnsitz ein positives Ergebnis durch einen Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 festgestellt worden ist; dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sie sich so schnell wie möglich - entweder allein mit einem Kraftfahrzeug oder im Rahmen eines gesicherten Transports - zum Zweck der Absonderung zu einem Wohnsitz begeben;
- f) den Güterverkehr;
- g) die Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit.

(2) Im Fall einer behördlichen Überprüfung sind die Ausnahmegründe gemäß Abs 1 glaubhaft zu machen.

In- und Außerkrafttreten

§ 4

Diese Verordnung tritt am 30. April 2021 um 06:00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 9. Mai 2021 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:
HR Mag. Helmut Fürst

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur